

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorläufige Haushaltsführung 2025

Mitteilung entsprechend § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 1703 Titel 684 14 – Bundesfreiwilligendienst – in Höhe von insgesamt 1 Mrd. Euro

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Februar 2025

Entsprechend § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung i. V. mit § 4 Absatz 2 Satz 6, § 21 des Haushaltsgesetzes 2024 teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bei Kapitel 1703 Titel 684 14 – Bundesfreiwilligendienst – eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von insgesamt 1 Mrd. Euro, fällig im Haushaltsjahr 2026, erteilt hat.

Die VE wird benötigt, um in dem im Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) vorgesehenen Verfahren eine entsprechend rechtlich bindende Zusicherung zur Finanzierung für die meist überjährig auszuschreibenden Plätze im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes erteilen zu können. Die VE dient der Sicherstellung der kontinuierlichen Bewilligung einer überjährigen Maßnahme (Abschluss von BFD-Vereinbarungen), deren diesjähriger und damit durch Ausgaben finanzierter Teil als Fortsetzungsmaßnahme nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c des Grundgesetzes in der vorläufigen Haushaltsführung möglich ist. Die Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 kann nicht abgewartet werden.

Eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) ist hier aus zwingenden Gründen geboten:

Die Bundesfreiwilligen leisten in ihren Einrichtungen unverzichtbare Arbeiten, ohne die ein regulärer Weiterbetrieb, insbesondere in systemkritischen Bereichen, kaum möglich wäre. So unterstützen sie u. a. im Bereich des Gesundheits- und Pflegesystems, der Wohlfahrtspflege, im Zivil- und Katastrophenschutz, der Integration sowie in anderen Teilen der sozialen gemeinwohlorientierten Infrastruktur (Senioren, Menschen mit Behinderung). Im BFDG ist u. a. das einzuhaltende Verfahren zur Ausschreibung geregelt. Durch Mitteilung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 BFDG erteilt der Bund frühzeitig, möglichst bis Ende Januar, eine rechtlich verbindliche Zusage über die den Zentralstellen zur Verfügung stehenden Kontingente, um so das notwendige Verteilungs- und Ausschreibungsverfahren in Gang zu setzen, damit die Jugendlichen sich rechtzeitig vor der Beendigung ihrer Schulzeit im Sommer bewerben und die entsprechenden Vereinbarungen geschlossen werden können. Sofern nicht unverzüglich die

erforderliche überjährige Finanzierung gewährleistet ist, muss angesichts der bereits eingetretenen Verzögerung gegenüber dem sonst üblichen zeitlichen Ablauf davon ausgegangen werden, dass zahlreiche BFD-Plätze nicht ausgeschrieben werden. Die jetzige Erteilung einer überplanmäßigen VE ist auf Grund der Eilbedürftigkeit zwingend geboten, damit eine rechtliche Zusicherung zur überjährigen Ausfinanzierung der in § 17 Absatz 3 BFDG vorgesehenen Erstattungsbeträge gegenüber den Zentralstellen erteilt werden kann. Andernfalls könnte nach Aussage des BMFSFJ nicht gewährleistet werden, dass das vorgesehene Verfahren zeitgerecht durchgeführt und im Rahmen dessen die notwendige Anzahl der BFD-Plätze ausgeschrieben werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.